

ABSCHRIFT

**Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchen)
sowie der Diakonischen Werke in Niedersachsen und der
Diakonischen Werke Oldenburg und Schaumburg-Lippe (Diakonie)**

B e s c h l u s s

In dem Schiedsstellenverfahren

mit den Beteiligten

1., vertreten durch den Kirchenvorstand,
.....
- Antragstellerin -

– Verfahrensbevollmächtigter:
Az.: ,

u n d

2.
- Antragsgegnerin -

– Verfahrensbevollmächtigte:
Az.: 00173/14/Woe

Az.: 2 K 1/14

hat die 2. Kammer der Kirchen durch ihren Vorsitzenden sowie die Beisitzer auf die Anhörung der Beteiligten in der Sitzung vom **30. Juni 2014** in Hannover beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Gegenstand dieses Verfahrens vor der Schiedsstelle ist die von der Antragsgegnerin verweigerte Zustimmung, die Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe 6 gem. Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12.10.2006 (im Folgenden: TV-L), Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 6 einzugruppieren.

Die Antragstellerin ist eine Kirchengemeinde, die einen Kindergarten mit zwei Gruppen betreibt. Sie suchte aufgrund entstandenen Vertretungsbedarfs für diesen Kindergarten eine neue Mitarbeiterin und veranlasste eine Stellenausschreibung, in der es auszugsweise hieß: „(...) suchen wir (...) Erzieher/in (Zweitkraft und stellvertretende Gruppenleitung mit 28,75 Std./wöchentlich) (...)“.

Hierauf bewarb sich, die ausgebildete Erzieherin mit staatlicher Anerkennung ist. In der Folge schloss die Antragstellerin mit einen Dienstvertrag für den Zeitraum ab 04.11.2013 für die Zeit des Beschäftigungsverbot, des Mutterschutzes und der sich evtl. anschließenden Elternzeit der Dienstnehmerin, längstens aber bis 31. Juli 2015. Nach § 3 dieses Dienstvertrags wurde als Zweitkraft (Kinderpflegerin) eingestellt mit einer Vergütung gem. Entgeltgruppe 6 TV-L, Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 6.

Auszugsweise lauten die Eingruppierungsbestimmungen insofern wie folgt:

„Entgeltgruppe 5

1. *Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokoll-erklärung Nr. 1)*
2. *Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

(Hierzu Protokoll-erklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

1. *Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 10) (Hierzu Protokoll-erklärungen Nrn. 2 und 4)*
2. *Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokoll-erklärungen Nrn. 1 und 2)*

Entgeltgruppe 9

(...)

Protokoll-erklärungen

Nr. 1 (...)

Nr. 2 *Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch*

a) Kindergärtnerinnen (...) mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung

b) (...)

Nr. 3 (...)

Nr. 4 (...)

Nr. 5 *Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. (...)*“.

Aus § 3 Abs. 2 einer Dienstanweisung der Antragstellerin an ergibt sich der allgemein der Dienstnehmerin zugedachte Aufgabenkreis, nämlich

- „1. *Unterstützung der Gruppenleitung bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Gruppe und Kindertagesstätte, insbesondere auf der Grundlage des niedersächsischen Orientierungsplans, des evangelischen Bildungskonzeptes und der Konzeption der Kindertagesstätte.*
2. *Unterstützung der Gruppenleitung bei der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit, insbesondere durch:*
 - *Unterstützung bei der Organisation und pädagogischen Planung für die Gruppe*
 - (...)
 - *Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und der Gruppe*
 - *Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung von Projekten für die Gruppe*
 - *Aufstellung und Einhaltung von gemeinsam erarbeitenden (sic!) Gruppenregeln, unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption*
 - *Beobachtung und Austausch mit der Erstkraft hinsichtlich der individuellen Situation*
 - *Unterstützung bei der Einschätzung der Gruppenentwicklung und dem Stand des einzelnen Kindes in der Gruppe*
 - *Orientierung der pädagogischen Arbeit anhand der Beobachtungen und den Bedürfnissen der Kinder unter Einbeziehung des Lebensumfeldes*
 - (...)
 - *Unterstützung bei der Entwicklung von fördernden Angeboten für die Kinder zur Schaffung einer anregenden Lernumgebung*
 - (...)
3. *Unterstützung der Gruppenleitung und des Kindergarten-Teams bei der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption für die Kindertagesstätte*
4. *Unterstützung der Gruppenleiterin bei der Gestaltung, Planung und Durchführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern, hierzu gehören insbesondere die Unterstützung bei:*
 - *Erstellen und Weitergabe von Eltern-Informationen*
 - (...)
 - *Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden, Elterngesprächen, Elternsprechtagen, Veranstaltungen mit und für die Eltern*
 - (...)
5. *Übernahme von pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Gruppengeschehens.*
 (...)
6. (...)“

Die Gruppenleiterin ist zugleich die Leiterin der Kindertagesstätte, nimmt insofern auch übergeordnete Aufgaben wahr und steht dann zeitlich der Arbeit in und für die Kindergartengruppe nicht zur Verfügung.

Die Antragstellerin beantragte bei der Antragsgegnerin als der für ihre Beschäftigten gewählten Mitarbeitervertretung in dem Kirchenkreis, dem die Antragstellerin zugehört, am

25.10.2013 die Zustimmung zur Einstellung der und zu ihrer Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TV-L, Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 6. Die Zustimmung zur Eingruppierung verweigerte die Antragsgegnerin am 04.11.2013 unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 KiTaG, wonach regelmäßig zwei Erzieherinnen in einer Kindergartengruppe tätig seien. Sie halte deshalb Entgeltgruppe 8 für die zutreffende Entgeltgruppe. Der Einstellung selbst stimmte die Antragsgegnerin zu.

Die Antragstellerin behauptet, dass die Stellenausschreibung ohne Hinweis auf den vorgesehenen Einsatz als Zweitkraft auf einem Büroversehen beruhe.

Sie ist der Ansicht, dass allein die als Gruppenleiterin eingesetzte Erzieherin nach Entgeltgruppe 8 zu vergüten sei. Diese trage die Verantwortung für das pädagogische Geschehen in der Gruppe. übernehme hier lediglich eine Mitverantwortung. Für die Einzelheiten des Vortrags der Antragstellerin zur pädagogischen und nicht-pädagogischen Arbeitsvorgängen in der Kindergartengruppe und auf die Zusammenarbeit zwischen Erst- und Zweitkraft wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 25. März 2014 nebst Anlagen verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Schiedsstelle möge feststellen, dass für die Antragsgegnerin kein Grund vorlag, die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage A zum TV-L Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 6 zu verweigern.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, dass insbesondere auch wegen der Doppelfunktion der Gruppenleiterin als gleichzeitige Leiterin der Kindertagesstätte in besonderem Maße in die pädagogische Arbeit in der Gruppe eingebunden sei und insoweit selbständig handeln müsse.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 62 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 5 i.V.m. § 42 Nr. 3 MVG-K. Danach war der zulässige Antrag zurückzuweisen. Denn es lag für die Antragsgegnerin ein Grund vor, die Zustimmung zur beantragten Eingruppierung der in die die Entgeltgruppe 6 der Anlage A zum TV-L Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 6 zu verweigern.

Denn die Entgeltgruppe 6 ist für in der von ihr wahrzunehmenden Tätigkeit nicht zutreffend.

a)

Nach Entgeltgruppe 6 wäre nur dann einzugruppieren, wenn sie der Qualifikation nach Kinderpflegerin wäre und sie während mehr als 50% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten befasst wäre, wie sie in Protokollnotiz Nr. 5 aufgelistet sind. Weder das eine noch das andere ist der Fall. ist nicht Kinderpflegerin, sondern Erzieherin mit staatlicher Anerkennung. Es ist auch nicht erkennbar, dass sie mit mehr als 50% ihrer Tätigkeit schwierige fachliche Tätigkeiten i.S.d. Protokollnotiz Nr. 5 ausübt.

b)

Das Eingruppierungsbegehren der Antragstellerin kann auch nicht dahin ausgelegt werden, dass tatsächlich eine grundständige Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 Nr. 1 mit übertariflicher Vergütung nach Entgeltgruppe 6 beabsichtigt ist.

aa)

Für eine solche Auslegung bietet der Schriftwechsel zwischen den Beteiligten keinerlei Anhaltspunkt. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus der vertraglichen Abrede zwischen der Antragstellerin und

bb)

Darauf kommt es aber letztlich auch nicht an. Denn auch eine solche Eingruppierung wäre fehlerhaft. Zutreffend ist vielmehr die Eingruppierung von in die Entgeltgruppe 8 Nr. 2.

Die Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 Nr. 2 verlangt das gleichzeitige Erfüllen eines personenbezogenen Eingruppierungsmerkmals (Qualifikation) und eines auf die Tätigkeit des Beschäftigten bezogenen Eingruppierungsmerkmals.

Das personenbezogene Eingruppierungsmerkmal erfüllt ersichtlich, da sie Erzieherin mit staatlicher Anerkennung ist.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin erfüllt sie auch das weitere Eingruppierungsmerkmal „*und entsprechender Tätigkeit*“. Maßgeblich ist danach, ob mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Aufgaben erfüllt und Tätigkeiten ausübt, die denjenigen einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung entsprechen.

Dies ist bei sämtlichen der in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 6 der „Dienstanweisung für die Zweitkraft in einer Kindertagesstätte“ aufgeführten Aufgaben der Fall. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die dort in Nrn. 1 bis 4 genannten Aufgaben, die auf die Kinder in der Gruppe und auf deren Eltern bezogen sind, verantwortlich ausübt oder dabei der Gruppenleiterin zuarbeitet oder ob sie deren pädagogische Vorgaben in der täglichen Arbeit lediglich umsetzt. Denn – hierauf weist die Antragsgegnerin in ihrer durchaus knappen Begründung zur Zustimmungsverweigerung vom 04.11.2013 zu Recht hin – aus § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG ergibt sich, dass nach der Konzeption des Gesetzgebers die in einer Kindergartengruppe eingesetzte Zweitkraft im Regelfall Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung sein soll. Die von der Zweitkraft ausgeübten Tätigkeiten sind bereits deshalb Aufgaben, die der Tätigkeiten einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung entsprechen.

Auch unabhängig dieser sich aus der Konzeption des weltlichen Gesetzgebers ergebenden Wertung, auf deren organisatorischer und legislatorischer Grundlage die Antragstellerin ihre Kindertagesstätte freilich betreibt, sind auch Tätigkeiten pädagogischer Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und nur mit-verantwortliche Entwerfen von Konzepten für die tägliche pädagogische Arbeit Tätigkeiten, die denen einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung. Denn es ist nicht erkennbar, dass eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung stets oder auch nur regelmäßig alleinverantwortlich handeln muss. Entscheidend ist, dass sie diejenigen Tätigkeiten ausübt, auf die sich ihre Ausbildung bezog, aufgrund derer sie die staatliche Anerkennung erlangte: Dies ist das Arbeiten mit Kindern zum Zwecke der Erziehung und Heranbildung.

Eine Differenzierung zwischen Erst- und Zweitkraft bei Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in Kindergartengruppen ist nach der Formulierung der Eingruppierungsmerkmale der Entgeltgruppe 8 nicht möglich (so auch LAG Niedersachsen vom 29.04.2014, Az. 15 Sa 455/13 zur Eingruppierung von als Zweitkraft eingestellten Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in die AVR-Caritas, dort Entgeltgruppe S 6 der Anlage 33, Anhang B).

Dies ist nur dann anders, wenn die als Zweitkraft eingesetzte Erzieherin mit staatlicher Anerkennung mit mehr als 50% ihrer regelmäßigen Arbeitszeit hauswirtschaftliche Tätigkeiten und pflegerische Tätigkeiten ohne erkennbaren pädagogischen Bezug (Erziehung zu Hygiene/Sauberkeit etc., Einbinden der Kinder in einfache Tätigkeiten wie dem Schmieren von Broten, sicherer Umgang mit Küchenwerkzeugen etc.) ausübt. Dies ist aber nach dem Ergebnis der Erörterungen im Anhörungstermin bei aber ausdrücklich nicht der Fall und dürfte auch grundsätzlich nur selten vorkommen.

gez. Unterschrift

.....

Vorsitzender der Schiedsstelle

ausgefertigt:

Hannover, den 27.08.2014